

Mitteilungsblatt der Gemeinde Balzheim

NEUIGKEITEN AUS OBER- UND UNTERBALZHEIM

Freitag, 20. Oktober 2023/Nr. 42

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung Feuerwehrsatzung



Gemeinde Balzheim
Alb-Donau-Kreis

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr Balzheim mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 18.09.2023 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Balzheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Balzheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

Termine

20.10.2023 **Abfuhr Bioabfalltonne**

21.10.2023 **Recyclinghof,**
Carl-Otto-Weg 16
09.00 – 13.00 Uhr

22.10.2023 **Sportverein Balzheim e.V.**
Abt. Fußball,
SVB / FV Bellenberg,
15.00 Uhr

25.10.2023 **Recyclinghof,**
Carl-Otto-Weg 16
15.00 – 17.00 Uhr

26.10.2023 **Abfallwirtschaft
Alb-Donau-Kreis
Straßensammlung
Baum- und Heckenschnitt**
bis spätestens 6.00 Uhr
am Straßenrand

Tanz mit bleib fit,
DGH, großer Saal,
17.00 Uhr

27.10.2023 **Abfuhr Gelber Sack**

Stiftung Oberbalzheim
Kleines Kulturprogramm
„Abenteuer Polarkreis“,
Multivisionsshow
mit Josef Schäfer,
Stiftungshalle OB,
20.00 Uhr

Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 44
liegt am Montag, 30.10.2023,
um 10.00 Uhr.

NAK VERLAG

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen

Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassenverwalter, den Pressesprecher und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung

- in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Er kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeiti-

gen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen

drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 2 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter und
 - der Pressesprecher.
- (3) Wird ein Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage

vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23.10.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 19.09.2023

gez. Hartleitner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Feuerwehr-Entschädigungssatzung



Gemeinde Balzheim
Alb-Donau-Kreis

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES))

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 18.09.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine An-

sprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet; mindestens jedoch eine Stunde.
- (4) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden, hat die Gemeinde einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) zu leisten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Brandschutzfrüherziehung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 € für die ersten drei Stunden und von 3,00 € für jede weitere Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 u. 5 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
- | | |
|--|----------|
| - Truppmannlehrgang + Sprechfunkerlehrgang | 150,00 € |
| - Truppführerlehrgang | 60,00 € |
| - Atemschutzlehrgang | 60,00 € |
| - Maschinistenlehrgang | 60,00 € |
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandschutzfrüherziehung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (7) Für die arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 26 wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (8) Für die jährliche Atemschutz-Belastungsübung nach FwDV 7 wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:
- | | |
|--|---------------|
| - Feuerwehrkommandant | 850,00 €/Jahr |
| - Stellvertretende Feuerwehrkommandanten | 300,00 €/Jahr |
| - Jugendfeuerwehrwart | 200,00 €/Jahr |
| - Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 90,00 €/Jahr |
| - Gerätewart (je Fahrzeug) | 100,00 €/Jahr |
| - Atemschutzgerätewart | 100,00 €/Jahr |
| - Schlauchgerätewart | 100,00 €/Jahr |
| - Beauftragter Brandschutzfrüherziehung | 70,00 €/Jahr |
| - Kassierer | 70,00 €/Jahr |
| - Schriftführer | 70,00 €/Jahr |
| - Pressesprecher | 70,00 €/Jahr |
- (2) Wird die Funktion für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 19.09.2023

gez. Hartleitner
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Gemeinde Balzheim



**Wir sind die SUPERHELDENKINDER
vom Gemeindekindergarten Oberbalzheim**
und haben Platz für eine neue Fachkraft:

**Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d)
in Vollzeit oder Teilzeit**

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

wir Kinder sind 3 bis 6 Jahre alt und kommen jeden Tag voller Freude in unseren kleinen Kindergarten. Hier ist es einfach schön, bunt und gemütlich. Wir sind eine tolle Gruppe, weil wir freundlich und voll nett sind. Wir sind immer aktiv und bewegen uns gerne draußen. Wir sind auch mal frech und laut, meistens gut drauf und sehr witzig. Wir hören gerne zu und leise sein gelingt uns auch. Wir finden, dass wir eine coole Bande im besten Kindergarten der Welt sind!

Unsere Eltern bringen uns begeistert in diese Einrichtung. Sie finden, dass wir hier richtig gut groß werden können. Sie schätzen das besondere Angebot und wissen immer ganz genau, was hier jeden Tag Tolles passiert.

Unsere Fachkräfte mögen wir total. Sie sind ganz schön unterschiedlich und machen dadurch unseren Kindergarten zu einem besonderen Ort. Sie hören gut hin und lassen uns einfach mitbestimmen. Manchmal sind unsere Ideen sehr speziell. Das macht aber nichts, denn gemeinsam kommen wir immer ans Ziel.

Du sollst fröhlich und nett sein, uns helfen, wenn wir etwas nicht kapieren und merken, wenn wir dich brauchen. Lerne uns kennen, dann wirst du sehen, wie offen wir für deine Ideen sind. Hab keine Angst, wenn du bei einem Spiel verlierst, wir lassen dich bestimmt auch mal gewinnen!

Wenn du zu uns gehören willst, schick deine Bewerbung recht bald ab. Möchtest du noch mehr über uns erfahren, ruf einfach ganz schnell an.

Wir freuen uns auf DICH!

**Es grüßen herzlich die Kinder vom
Gemeindekindergarten Oberbalzheim**

**Gemeindekindergarten Oberbalzheim,
Memminger Str. 2, 88481 Balzheim
(07347) 2232 / kiga@oberbalzheim.de**

Ansprechpartnerin für weitere Infos und Fragen ist Frau Nehmer.




**MEHR
AUFMERKSAMKEIT?**

**NA.KLAR! Mit einer Anzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.**

NAK Verlag, Frauenstraße 77
89073 Ulm
0731 156 681
nak.ulm@n-pg.de
www.nak-verlag.de

**VON ALLEN
FÜR ALLE**

Stellenausschreibung



Gemeinde Balzheim
Alb-Donau-Kreis

Wir suchen DICH!

Der Kindergarten und die Kinderkrippe Unterbalzheim suchen Verstärkung! Wir sind eine Kita bestehend aus insgesamt 4 Gruppen. In unserer zweigruppigen Krippe werden Kinder im Alter von 1-3 Jahren betreut. Wir arbeiten gruppenübergreifend und situationsorientiert. Unsere Kita ist ein Ort zum Lernen, Spielen und Erforschen. Unser parkähnlicher, naturnaher Garten bietet ein zusätzliches Lern- und Erfahrungsfeld.

Wir suchen baldmöglichst
qualifizierte pädagogische Fachkräfte nach § 7 KiTaG

Für die Krippe
eine(n) Erzieher/in oder eine(n) Kinderpfleger/in (m/w/d)
in Teilzeit oder Vollzeit

Für den Kindergarten
eine(n) Erzieher/in oder eine(n) Kinderpfleger/in (m/w/d)
in Teilzeit oder Vollzeit

Du passt zu uns, wenn du:

- Freude an der Arbeit mit Kindern hast,
- einen liebevollen und respektvollen Umgang mit Kindern und Eltern für selbstverständlich hältst,
- gerne kreativ, selbstständig und strukturiert arbeitest,
- zuverlässig und verantwortungsbewusst bist.
-

Wir bieten dir:

- ein engagiertes, junges Team mit viel Freude an der Arbeit,
- das Einbringen eigener Ideen,
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag,
- Bezahlung gemäß TVöD-SuE,
- Weiterbildungsmöglichkeiten und gemeinsame Fortbildungstage.

Für weitere Auskünfte melde dich gerne bei der Gesamtleitung
Frau Da Silva Inverno (07347 3643).

Haben wir dein Interesse geweckt?

Dann schicke deine Bewerbung an den Gemeindekindergarten Unterbalzheim, Hermannstraße 8, 88481 Balzheim oder per E-Mail an kiga-unterbalzheim@gmx.de.

Wir freuen uns auf DICH!

**MEHR
AUFMERKSAMKEIT?**

NA.KLAR! Mit einer Anzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.



Stellenausschreibung Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal"

Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal"



Wir suchen für vielfältige und interessante Aufgaben
auf unserer Verbandskläranlage in Au (95.000 EGW) eine(n)

Elektriker(in) (m/w/d)
Erfahrungen als Betriebselektriker sowie
Kenntnisse in Mess- und Regeltechnik und
SPS-Steuerungen sind von Vorteil

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

– Instandhaltung der Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik für das Prozessleitsystem (Steuerung Simatic S7 / Schraml Prozessleitsystem)

– Unterhalt und Betreuung der Kläranlage und der zugehörigen Außenanlagen (Hauptsammler, Pumpwerke und Regenüberlaufbecken etc.)

Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit erwarten wir:
– eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft (Elektroinstallateur / Betriebselektriker oder vergleichbar)

– Teamfähigkeit, aber auch Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
– Führerschein Klasse B

Wir bieten:

– eine **krisensichere** Vollzeitbeschäftigung nach Ablauf der Probezeit
– Bezahlung nach TVöD (Zusatzversorgung und Leistungsentgelt)
– abwechslungsreiche interessante Aufgabengebiete
– Job-Rad-Leasing

Wir bitten um Übersendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse an den

Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal"
z.Hd. Herrn Gschwind
Kläranlage 1, 89257 Illertissen
oder per Mail an gswind@azvmi.de

Wir dürfen Sie bitten, uns nur Kopien einzureichen, da die Bewerbungsunterlagen aus verwaltungstechnischen Gründen nicht zurück geschickt werden.

Zu verschenken

Küchenzeile mit Hängeschränken, Tel. 7487

Interessenten für die oben angegebenen Gegenstände bitten wir, sich über die angegebene Telefonnummer unmittelbar mit dem Spender in Verbindung zu setzen und ggf. die Abholung zu vereinbaren. Im Mitteilungsblatt werden die abzugebenden Gegenstände kostenfrei veröffentlicht.

Gemeindeverwaltung Balzheim

Verkaufswägen am Dorfplatz

Mittwoch:

Braterei Mössle 10.30 Uhr – 18.00 Uhr

Sparkasse Ulm 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

Donnerstag:

Bauernhofmetzgerei Junginger 13.45 Uhr – 16.45 Uhr

Dolpp Feinkost & Käse 13.45 Uhr – 16.45 Uhr

Auf der Homepage www.braterei-moessle.de wird jeweils mittwochs ab 10.00 Uhr veröffentlicht, wenn der Verkaufswagen Braterei Mössle nicht auf den Dorfplatz kommt.

Öffnungszeiten Postfiliale am Rathaus

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr

Anschrift der Postfiliale in Balzheim:
Sternegasse 6, 88481 Balzheim

Landratsamt Alb-Donau-Kreis**Sitzung des Kreistags**

Am **Montag, 23.10.2023**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine

Sitzung des Kreistags

statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung**Öffentliche Beratung**

1. Fortschreibung des Bauprogramms für Kreisstraßen
2. Sonderbucher Steige, Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis und der Stadt Blaubeuren
3. Nachhaltigkeitsstrategie – Verabschiedung der strategischen Ziele
4. Präsentation des neuen Solaratlas und der Leitlinie PV-Freiflächenanlagen für den Alb-Donau-Kreis
5. Neugestaltung des Eingangsbereiches und Erdgeschosses in der Schillerstraße 30 (Gebäude A)
 1. Baubeschluss
 2. Weiterbeauftragung der Architekten
6. Erweiterung, Umbau und Sanierung der Astrid-Lindgren-Schule Ulm: Abschluss einer Vereinbarung
7. Jahresabschluss 2022 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis
8. Änderung der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises
9. Betrauungsakt des Landkreises für die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis
10. Ergänzung des Jugendhilfeausschusses
11. Nachrücken im Kreistag - Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
12. Bekanntgaben

Heiner Scheffold
Landrat

BÜRGERSERVICE**Gemeinde Balzheim, Am Dorfplatz 8**

Telefon 073 47 - 95 78-0,
Telefax 073 47 - 95 78-16
E-Mail info@gemeinde.balzheim.de
Internet www.balzheim.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo., Di., Do., Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr
Mi.: 15.00 - 18.30 Uhr

Die **Telefonzentrale** ist aktuell in der Regel besetzt:

vormittags

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

nachmittags

Mo., Di. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Mi 15.00 – 18.30 Uhr

Die telefonische Erreichbarkeit der einzelnen Mitarbeiter kann abweichen.

Bankverbindungen

Sparkasse Ulm
BIC SOLADES1ULM IBAN DE27 6305 0000 0002 7001 57
Donau-Iller Bank eG
BIC GENODES1EHI IBAN DE97 6309 1010 0061 0430 01

Recyclinghof

Carl-Otto-Weg 16,
Industriegebiet Unterbalzheim

Grundschule Balzheim

Am Sportplatz 3
Telefon 0 73 47 - 95 85-0
E-Mail Grundschule@balzheim.schule.bwl.de

Kindergarten Unterbalzheim

Hermannstraße 8
Telefon 0 73 47 - 36 43
E-Mail Kiga-Unterbalzheim@gmx.de

Kinderkrippe Unterbalzheim

Uhlandstraße 3
Telefon 0 73 47 - 9 20 01 29
E-Mail Kinderkrippe-Balzheim@gmx.de

Kindergarten Oberbalzheim

Memminger Straße 2
Telefon 0 73 47 - 22 32
E-Mail kiga@oberbalzheim.de

Grundbuchamt

Amtsgericht Ulm
- Grundbuchamt - ,
Zeughausgasse 14, 89073 Ulm
Telefon 0731 189-3400
Telefax 0731 189-3438
E-Mail Poststelle@GBAUlm.justiz.bwl.de

Gutachterausschuss

Gemeinsamer Gutachterausschuss
der Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis
- Geschäftsstelle bei der Stadt Ehingen -
Lindenstraße 22-24
89574 Ehingen (Donau)
www.ehingen.de/gemeinsamer-gutachterausschuss
Telefon 07391 503-130
E-Mail gutachterausschuss@ehingen.de

DRV Deutsche Rentenversicherung

DRV Regionalzentrum Ulm
Wichernstraße 10 (Bastei-Center)
89073 Ulm
www.driv-bw.de

Telefon 0731 92041-0
 Telefax 0731 92041-190
 E-Mail: regio.ul@drv-bw.de

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30

89077 Ulm

Kontaktzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch

Sabine Böckeler

Telefon 0731 185-4501

E-Mail sabine.boeckeler@alb-donau-kreis.de

bruderhaus **DIAKONIE**

Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg

Unterstützungszentrum Dietenheim – Beratung und Unterstützung für Menschen mit seelischen Belastungen / psychischer Erkrankung.

Kontakt: Matthias Geiger,

Königstraße 65, Dietenheim

Telefon: 07347 9588 100, Mobil: 0151 1500 2261,

matthias.geiger@bruderhausdiakonie.de

Wir sind i.d.R. erreichbar Mo-Fr 8:30-16:00 Uhr, sollten wir unterwegs sein, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter, dann rufen wir zurück.

Notrufnummern

Polizei	110
Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Notruf	112
Medizinischer Notfalldienst	116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst Ba-Wü	0761 / 120 12000

Impressum

Verlag:
 NAK GmbH & Co. KG
 Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
 T 0731 156 681 · F 0731 156 684
 nak.ulm@n-pg.de
 www.nak-verlag.de

Pfarrer Dr. Luka Ilic
(evangelische Kirchennachrichten)
 Pfarrer Markus Schönfeld
(katholische Kirchennachrichten)

Verantwortlich für die Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Vereine und Organisationen.

Herausgeber:
 Gemeinde Balzheim
 Am Dorfplatz 8 · 88481 Balzheim
 T 07347 9578-0 · F 07347 9578-16

Druck:
 Südwest Presse Media Service GmbH
 Druckstandort Münsingen
 Gutenbergstraße 1
 72525 Münsingen

Verantwortlich:
 Bürgermeister Hartleitner o. V. i. A.
(Amtlicher Teil)

NOTDIENSTE

ärztlicher Notdienst

Zentraler Anlaufpunkt für die Patienteninformation ist die Rettungsleitstelle Biberach, **Telefon 116 117**. Dort wird der Anrufer an die Notdienstpraxis, Sana-Klinik Biberach, Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach, oder den mobilen Dienst vermittelt.

Ärztliche Bereitschaft in der Sana-Klinik Biberach:
 Samstag, Sonn- und Feiertag, 8.00 – 22.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Biberach

Sana MVZ Stadt Biberach GmbH

Marie-Curie-Straße 6, 88400 Biberach

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 8 - 22 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Ulm

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Erythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten:

Mo 19 - 22 Uhr,

Di 19 - 22 Uhr,

Mi 19 - 22 Uhr,

Do 19 - 22 Uhr,

Fr 19 - 22 Uhr,

Sa, So und Feiertage 9 - 21 Uhr.

APOTHEKEN:

- | | |
|------------|---|
| 20.10.2023 | Stadt-Apotheke, Dietenheim, Königstr. 53, Tel.: 07347 / 75 64 |
| 21.10.2023 | farma-plus Apotheke am Bahnhof, Illertissen, Gustav-Stresemann-Str. 1, Tel.: 07303 / 439 04 |
| 22.10.2023 | Kapellen-Apotheke, Senden-Ay, Ulmer Str. 4, Tel.: 07307 / 901 50 |
| 23.10.2023 | Apotheke am Ring, Vöhringen, Industriestr. 28, Tel.: 07306 / 92 62 80 |
| 24.10.2023 | Hirsch-Apotheke, Weißenhorn, Hauptstraße 8, Tel.: 07309 / 34 78 |
| 25.10.2023 | Markt-Apotheke, Altenstadt, Hindenburgstr. 5, Tel.: 08337 / 72 40 |
| 26.10.2023 | Sonnen-Apotheke, Vöhringen, Ulmer Str. 6, Tel.: 07306 / 3 11 22 |
| 27.10.2023 | Apotheke im Marktkauf, Senden, Berliner Str. 13, Tel.: 07307 / 95 22 33 |

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.00 Uhr früh und endet einen Tag später um diese Zeit. Infos auch unter: 0800 0022833 (kostenfreie Rufnummer Festnetz) und 22833 (von Mobilnetzen max. 69 ct./Min) Homepage für Apothekennotdienste: www.aponet.de

Katholische Sozialstation „Iller-Weihung“

Illertisser Straße 3
89165 Dietenheim
Tel.: 07347 / 92 01 24
Fax: 07347 / 92 01 75
e-mail: info@sozialstation-iller-weihung.de
homepage: www.sozialstation-iller-weihung.de

Kranken- und Altenpflege, Familienpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Organisierte Nachbarschaftshilfe, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, Essen auf Rädern, Hospizarbeit, Tagespflege

Dienststunden Büro Dietenheim

Dienstag 14:30 – 17.30 Uhr
Freitag 9:00 – 12.00 Uhr

Dienststunden der Geschäfts- und Einsatzstelle Illerrieden, Dorndorfer Str. 1

Montag – Donnerstag 8:30 – 16:30 Uhr
Freitag 8:30 – 15:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Telefonisch sind wir rund um die Uhr, auch an Wochenenden und an Feiertagen, unter 07306/9600-0 erreichbar.

**Ambulante Hospizgruppe Iller-Weihung**

Schulstr. 21, 89165 Regglisweiler
Öffentliche Sprechzeiten:
Montag und Mittwoch jeweils von 9-12 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.
Für telefonische Beratung und Trauerbegleitung erreichen Sie unsere Einsatzleitung montags bis freitags von 9-17 Uhr unter **Tel. 0174 / 2006689** oder unter b.mueller@sozialstation-iller-weihung.de



Das **Trauercafé** ist geöffnet jeden 2. Freitag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr in den Räumen der Sozialstation Iller-Weihung, Dorndorfer Str. 1, 89186 Illerrieden.

www.hospizgruppe-iw.de

VOLKSHOCHSCHULE BALZHEIM

vhs Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V.

Gemeinde Balzheim
Rathaus
E-Mail: info@gemeinde.balzheim.de
Tel.: 07347 957812
Fax: 07347 95781

Mehr Infos unter www.vhs-g.de

Geschäftsstelle
Alb-Donau-Kreis
Tel.: 0731 1851242
Fax: 0731 1851520

Es gelten die Geschäftsbedingungen, sowie die Datenschutzerklärung der vhs, auch wenn Sie sich mündlich anmelden.
Diese sind im Internet abrufbar (www.vhs-g.de) und bei uns einzusehen.

**23WBA004****Faber-Castell Stein und Nürnberg**

Fromm Reisen OHG
Exkursion
Zustiegsmöglichkeiten: Balzheim, Dietenheim, Ulm
Freitag, 27.10.2023, 07:00 - 19:00 Uhr
66,00 € Inklusive Werksführung Faber-Castell
Kursgebühr wird vor Ort bezahlt!

23WBA023**Top Schulnoten - Englisch im Handumdrehen für Schüler Stufe I****Claudia Bailer**

Alte Schule Oberbalzheim, kleiner Seminarraum
Mühlstraße 5, 88481 Oberbalzheim
2 Termine
Do 02.11.2023, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Fr 03.11.2023, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
19,00 €
Ermäßigung möglich!
Arbeitsmaterial in Höhe von 1,50 € wird vor Ort bezahlt.

23WBA024**Top Schulnoten - Englisch im Handumdrehen für Schüler Stufe II****Claudia Bailer**

Alte Schule Oberbalzheim, kleiner Seminarraum
Mühlstraße 5, 88481 Oberbalzheim
2 Termine
Do 02.11.2023, 15:45 Uhr - 17:15 Uhr
Fr 03.11.2023, 15:45 Uhr - 17:15 Uhr
19,00 €
Ermäßigung möglich!
Arbeitsmaterial in Höhe von 1,50€ wird vor Ort bezahlt.

23WBA005**Inflation**

Harald Kächler, Historiker / Gymnasiallehrer i.R.
Vortrag
Alte Schule Oberbalzheim, kleiner Seminarraum
Mühlstraße 5, 88481 Oberbalzheim
Donnerstag, 09.11.2023, 19:00 - 20:00 Uhr
8,00 € per Einzug
Ermäßigung möglich!
Anmeldung zwingend erforderlich

23WBA022**„Jung und clever“ - Tipps und Hilfestellungen für den Teenie-Alltag**

Ralph Müller, Kriminalhauptkommissar mit Spezialausbildung
Der Workshop richtet sich an Jugendliche ab 12 Jahre.
Alte Schule Oberbalzheim, großer Seminarraum
Mühlstraße 5, 88481 Oberbalzheim
2 Termine
Donnerstag 16.11.2023, 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag 23.11.2023, 18:00 - 20:00 Uhr
20,00 € Jugendliche ab 12 Jahre
Ermäßigung möglich!

23WBA007

Lesung "Das Vermächtnis der Kurfürstin" Wie oft kann man neu anfangen?

Jutta Weber-Bock

Freuen Sie sich auf eine spannende, interessante und historische Lesung.

Zur Einführung wird der Ortshistoriker Herr Harald Kächler einen Einblick in die Geschichte des Schlosses Brandenburg geben.

Musikalische Umrahmung der Veranstaltung durch Frau Schüller.

Hans-Ehinger-Haus Balzheim

Freitag, 17.11.2023, 19:00 - 21:00 Uhr

15,00 € per Einzug

Ermäßigung möglich!

Anmeldung zwingend erforderlich

23WBA013

Linedance - Schnupperkurs

Jürgen Schimmel

Tanzen hält körperlich und geistig fit und fördert Konzentration und Koordination.

Wir tanzen als Einzelperson zu unterschiedlichen Musiktiteln, z. B. Western- oder Latino-Musik oder zu bekannten Hits.

Kurs

Dorfgemeinschaftshaus Unterbalzheim, großer Saal

Mühlgasse 2, 88481 Balzheim

Samstag, 18.11.2023, 14:00 - 16:30 Uhr

20,00 €

Ermäßigung möglich!

Bitte mitbringen:

bequeme Kleidung, Sport- oder Tanzschuhe, Getränk, kleines Handtuch

23WBA009

Vorsicht Falle - Trickbetrügereien zum Nachteil von Senioren

Ralph Müller, Kriminalhauptkommissar mit Spezialausbildung

Vortrag

Alte Schule Oberbalzheim, großer Saal

Donnerstag, 30.11.2023, 18:00 - 20:00 Uhr

10,00 € per Einzug

Ermäßigung möglich!

Online Angebote

(Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt Ihre E-Mail-adresse an.)

23WWEB007

Investieren in Kryptowährungen

Hartmut Nehme

Zielgruppe: Teilnehmende mit ersten Kenntnissen

Vortrag

online

Montag, 23.10.2023, 18:30 - 21:00 Uhr

15,00 €

3WWEB023

Lungenpflege mit Lungen-Qigong

Ute Kammel

Vortrag

Online

8 Termine

dienstags, ab 24.10.2023, 08:00 - 09:15 Uhr

60,00 €

Bitte bereithalten:

Bequeme, lockere Kleidung und (bei kalten Füßen) dicke Socken sowie evtl. einen Hocker/ Stuhl.

23WWEB003

Hauskaufformel: Wie viel Haus kann ich mir überhaupt noch leisten?

Ralf Schütt

Seminar

Online

3 Termine

montags, ab 06.11.2023, 19:00 - 20:55 Uhr

59,00 €

23WWEB008

Künstliche Intelligenz - Was verbirgt sich hinter Künstlicher Intelligenz und wie wird diese unseren Alltag verändern?

Hartmut Nehme

Vortrag

online

Dienstag, 07.11.2023, 18:30 - 21:00 Uhr

15,00 €

23WWEB009

Investieren in Aktien – Kompaktkurs

Hartmut Nehme

Zielgruppe: Teilnehmende mit und ohne Vorkenntnisse

Vortrag

online

Samstag, 11.11.2023, 09:00 - 13:00 Uhr

25,00 €

23WWEB015

Gesund durch die kalte Jahreszeit

Michaela Liehr

Vortrag

online

Montag, 13.11.2023, 19:00 - 20:30 Uhr

23,00 €

23WWEB011

Was kann ich nach meinem Verlust noch für mich tun, um die Trauer zu verarbeiten?

Cornelia Dietsche

Vortrag

online

Donnerstag, 16.11.2023, 19:30 - 21:00 Uhr

10,00 €

23WWEB018

Yin-Yoga mit ätherischen Ölen

Sabrina Hölzl

Kurs

online

4 Termine

donnerstags, ab 16.11.2023, 18:15 - 19:30 Uhr

42,00 €

TN-Liste mind. eine Woche vorab verschicken mit Adressenzusatz (Öle müssen versandt werden)

23WWEB021

Entspannungszeit für mich

Sabrina Hölzl

Kurs

online

4 Termine

donnerstags, ab 16.11.2023, 20:00 - 21:00 Uhr
42,00 €
TN-Liste mind. eine Woche vorab verschicken mit Adressen-
zusatz (Öle müssen versandt werden)

23WWEB001**Mit Immobilien Geld verdienen - Löhnen sich vermietete Immobilien?**

Ralf Schütt
Seminar
online
Samstag, 25.11.2023, 11:00 - 18:00 Uhr
48,00 €

23WWEB002**Vermieter: Wie Sie Mietnomaden vermeiden**

Ralf Schütt
Seminar
online
Donnerstag, 30.11.2023, 19:00 - 21:15 Uhr
19,00 €

Dietenheim**23WDI019****Leidest du noch oder entspannst du schon? - Mit Klängen Stress reduzieren**

Bruno Molinari
Kurs
Sitzungssaal Dietenheim
Königstraße 61, 89165 Dietenheim
3 Termine
dienstags, ab 14.11.2023, 18:00 - 19:30 Uhr
37,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Isomatte, zwei Kissen, Decke, Handtuch, bequeme Kleidung,
dicke Socken oder Hausschuhe, Getränk

23WDI005**Menschen und Porträts fotografieren - indoor und outdoor**

Karl Wobig
Workshop
Brandenburgschule Regglisweiler, EDV-Raum EG
Schulstraße 7, 89165 Dietenheim/Regglisweiler
Samstag, 18.11.2023, 10:00 - 17:30 Uhr
47,00 €
Ermäßigung möglich!
Mittagspause 12:30 - 14:00 Uhr

23WDI007**Vegan backen mit dem Thermomix**

Susanne Bohner
Kurs
Gemeinschaftsschule Dietenheim, Küche
Promenadeweg 33, 89165 Dietenheim
Mittwoch, 22.11.2023, 18:30 - 21:30 Uhr
17,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Schürze und ein Gefäß für die Köstlichkeiten
Lebensmittelkosten in Höhe von 10,00 € werden direkt im Kurs
abgerechnet

23WDI030**Kindertheater "Rotkäppchen" - ab 6 bis 99 Jahren**

Amateurbühne Laupheim e.V.
Kinderveranstaltung
Bürgerhaus Regglisweiler, Saal
Herrenweiher 2, 89165 Dietenheim/Regglisweiler
Samstag, 25.11.2023, 15:00 - 16:00 Uhr
Vorverkauf 6,00 €
Rathaus Dietenheim, Ortsverwaltung Regglisweiler
Totto Lotto Großmann, Dietenheim
Buchhandlung Zanker, Illertissen
Tageskarte 8,00 € - vor Ort
Begleitpersonen zahlen ebenfalls.

Illerrieden**23WIR011****Yoga ist für alle da - Yoga mit und auf dem Stuhl**

Alessandra Schauz-Wölfl
Kurs
Schule Illerrieden, VHS-Raum 1 (Nebeneingang Süd)
Gartenstraße 58, 89186 Illerrieden
5 Termine, dienstags ab 07.11.2023, 17:00 - 18:00 Uhr
22,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Matte (dass der Stuhl nicht wegrutscht), Decke, bequeme Klei-
dung, kleines Getränk

23WIR005**Klangschalenmeditation**

Ilona Fried
Kurs
Schule Illerrieden, VHS-Raum 1 (Nebeneingang Süd)
Gartenstraße 58, 89186 Illerrieden
3 Termine
freitags, ab 10.11.2023, 18:00 - 19:15 Uhr
32,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Isomatte, Decke, Kopfkissen, bequeme Kleidung, warme Socken

23WIR002**Literarische Weinprobe mit Autorenlesung**

Fredo Endres
Kulturveranstaltung
Haus "Alte Schule" (Bücherei)
Schulgasse 1, 89186 Illerrieden
Freitag, 24.11.2023, 19:00 - 21:00 Uhr
20,00 €
Ermäßigung möglich!

SCHULE/KINDERGARTEN**Veranstaltungshinweise:****Info-Schülervorspiel - Tasteninstrumente**

mit Schüler*innen aus den **Klavierklassen** von **Beate Frey, Bir-
git Kuchzinski-Kinzel, Tatjana Manusov und Inga Schmidt..**

Im Anschluss an das Vorspiel besteht die Möglichkeit zur Beratung.
Samstag, 21. Oktober 2023 um 10.30 Uhr in Oberkirchberg, Bürgersaal

Sportgala

anlässlich des 100-jährigen Bestehens des **SCStaig** unter Beteiligung der **Lehrerband der Musikschule Iller-Weihung**
10. und 11. November 2023
 nähere Informationen auf der Homepage des SC Staig unter www.sc-staig.de

Eine vollständige Übersicht über die zukünftige **Ferien-gestaltung** und **Veranstaltungsplanung** für das **Schuljahr 2023/2024** ist auf der Homepage der Musikschule unter der Adresse www.musikschule-iller-weihung.de eingestellt.

Anmeldungen und die Unterrichtsaufnahme sind nach Absprache auch während des Schulhalbjahres möglich - Anmeldeformulare und Gebührenordnungen sind in den örtlichen Rathäusern, der Geschäftsstelle der Musikschule oder über unsere Homepage www.musikschule-iller-weihung.de erhältlich.

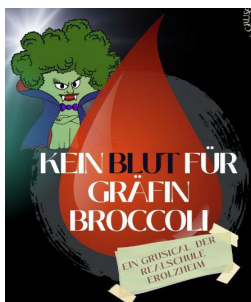
Zweckverband Geschäftszeiten:
»Musikschule Iller-Weihung« Mo. - Fr. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Schloßstraße 4 Do. 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
 89171 Illerkirchberg
 Tel. 07346-923030, Fax 07346-9230329

Verbandsvorsitzender:
 BM Markus Häußler
 Musikschulleiter:
 Michael Eberhardt M.A.
 Stellvertretung: Beate Frey
 Büroleitung: Heike Maunz
 E-mail: musikschule@iller-weihung.de
www.musikschule-iller-weihung.de



Weiterführende Schulen

Realschule Erolzheim
Kein Blut für Gräfin Broccoli – ein Grusical der Realschule Erolzheim



Die Realschule Erolzheim präsentiert in diesem Schuljahr das Musi... äh... Grusical „Kein Blut für Gräfin Broccoli“. Sonderbare Ereignisse bringen Annas Alltag durcheinander. Auf der Suche nach ihrem Meerschweinchen „Frankenstein“ lernt sie den etwas lichtscheuen Jungen Sebeißtian kennen, der sich beim näheren Hinschauen als Vampir entpuppt. Gräfin Broccoli, eine blutgierige Verwandte der Vampirfamilie, ernährt sich hauptsächlich vom Blut diverser Haustiere. Der Rest der Familie hat jedoch das Vampiresein aus verschiedenen Gründen satt. Wird es

Anna und ihrer Freundin Beate gelingen, das alte Geheimrezept zu finden, um Sebeißtian und seine Familie zu verwandeln? Und was wird dann aus Gräfin Broccoli?

Alle Eltern, Ehemaligen, Schüler und Freunde der Realschule Erolzheim sind zu diesem gruselig-schönen Stück über Liebe, Freundschaft und Sehnsucht nach dem Guten herzlich eingeladen.

Vorstellungstermine/ Kartenreservierungen:

Mehrzweckhalle Erolzheim: Sa. 21.10.2023, 19.30 Uhr; So. 22.10.2023, 18.30 Uhr; Mi. 25.10.2023, 19.30 Uhr; Eintrittspreis: 12 €, ermäßigt 6 €;

Kartenreservierung ab dem 10.10.2023 immer dienstags, mittwochs und donnerstags von 16 -18 Uhr unter 07354-9328-15 oder unter musical@realschule-erolzheim.de

Gymnasium Ochsenhausen
Sieben Sprachdiplome gehen ans GO
Das Cambridge Certificate ist wichtige Zusatzqualifikation

Auch in diesem Jahr konnten wieder Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Ochsenhausen das so genannte Cambridge-Certificate entgegennehmen. Von September bis Mai lernten die sieben Zehntklässler zusätzlich am Nachmittag. Dabei wurden sie von Heinz Einwiller für die schriftliche und mündliche Prüfung an der Volkshochschule Ulm fit gemacht. Das „First Certificate of English“ ist eine beliebte Zusatzqualifikation. Zwei der sieben Schüler erreichten schließlich sogar das Niveau C1. Dies entspricht dem Abiturstandard und ermöglicht ein Hochschulstudium im Ausland in englischer Sprache. „Besonders beachtlich ist, dass die Schülerinnen und Schüler wegen des um einen Monat vorverlegten Prüfungstermins noch an einem zweiten Nachmittag an der Schule blieben – und das jeweils freitags“, betont Englischlehrer Heinz Einwiller.

LANDWIRTSCHAFT

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Gemeinsamer Waldtag der Forstbetriebsgemeinschaft Alb-Donau-Ulm und den Forstbehörden der Stadt Ulm sowie des Landratsamts Alb-Donau-Kreis

Am Freitag, den 27. Oktober 2023 ab 13:30 Uhr, veranstalten die FBG-Alb-Donau-Ulm und die Forstämter der Stadt Ulm sowie des Landratsamts Alb-Donau-Kreis eine forstwirtschaftliche Informationsveranstaltung für Privatwaldbesitzer in Altheim-Staig Gewann Kälberhau. In den Privatwäldern in Altheim kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Schäden durch Windwurf und Borkenkäferbefall in den dortigen Fichtenbeständen. Bei einigen Waldbesitzern mussten die Flächen völlig geräumt werden und müssen nun neu aufgeforstet werden. Für die angrenzenden Waldbesitzer, die noch ohne Schäden sind, stellt sich die Frage wie sie die verbleibenden Baumbestände schützen können bzw. schnelles Erkennen von einem drohenden Befall und die weitere Nutzung dieser Wälder. Diese Themen beschäftigen gerade in Zeiten des Klimawandel jeden Waldbesitzer. Wir informieren Sie in 3 Stationen über die beschriebene Problematik.

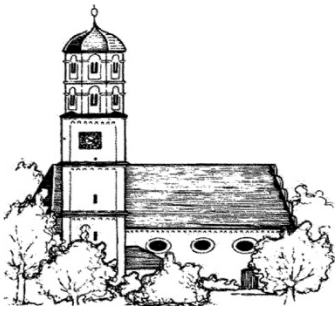
Folgende Stationen bilden das Programm:

1. Maschinelle Pflanzung mit einem Krümler, der an einen Forstschlepper angebaut ist. Pflanzung von Großpflanzen in einer Größe von 1,20-1,50 m Vergleich zu konventionellen Pflanzmethoden Pflanzfuchs Hohlspaten
2. Wild-Verbiss-Schutz Vergleich der einzelnen Schutzmaßnahmen.
3. Pflege einer bestehenden Bepflanzung/Nachpflanzungen
4. Waldbauliche Maßnahmen von Beständen, die in Nachbarschaft zu befallenen oder stark geschädigten Wäldern stehen. Erkennen von Gefahren, schnelles Handeln, Vermeiden von größeren wirtschaftlichen Schäden. Planung Umbau zu Mischwald
5. Abschlussbesprechung Holzmarkt 23/24

Zu dieser Veranstaltung sind alle interessierten Waldbesitzer herzlich eingeladen. Der Veranstaltungsort ist ausgeschildert.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Balzheim



Oberbalzheimer Dreifaltigkeits-Kirche



Unterbalzheimer Mauritius-Kirche

Evangelische Kirchengemeinde Balzheim Gottesdienste

20. Sonntag nach Trinitatis, 22. Oktober 2023

Leitbild: Die Ordnungen GOTTES

Wochenspruch: Es ist Dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der HERR von Dir fordert, nämlich GOTTES Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor Deinem GOTT.

(Der Prophet Micha 6,8)

9.30 Uhr Predigtgottesdienst mit Heiliger Taufe von Anastasia Heinrich in der Mauritius-Kirche Unterbalzheim (Pfr. Dr. Ilic)

9.30 Uhr Kindergottesdienst im Hans-Ehinger-Haus Unterbalzheim

Wochenveranstaltungen

Mittwoch, 25. Oktober 2023

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Hans-Ehinger-Haus Unterbalzheim

Donnerstag, 26. Oktober 2023

19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats im Pfarrsaal Unterbalzheim

Danke

Ein herzliches Dankeschön und „Vergelt's GOTT!“ sagen wir für folgende Spenden:

Für die Dreifaltigkeits-Kirche: 2x 20 €

Für die Mauritius-Kirche: 30 €

Das Opfer des Gottesdienstes 19. Sonntag nach Trinitatis (15. Oktober) ergab 60 €.

Gott segne die Geber und die Verwendung der Gaben.

Taufsonntage

Sonntag, 22. Oktober 2023

um 9.30 Uhr in der Mauritius-Kirche in Unterbalzheim



Sonntag, 12. November 2023

um 9.30 Uhr in der Dreifaltigkeits-Kirche in Oberbalzheim

Sonntag, 10. Dezember 2023

um 9.30 Uhr in der Mauritius-Kirche in Unterbalzheim

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen!

Öffnungszeiten des Pfarramts:

Dienstags von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr

Freitags von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr

Evangelisches Pfarramt Balzheim

Pfarrer Dr. Luka Ilic

Hauptstraße 8 - 88481 Balzheim

Tel. 0 73 47 / 22 18

Fax. 0 73 47 / 95 87 85

E-Mail: Pfarramt.Balzheim@elkw.de

Internet: www.balzheim-evangelisch.de

Wochenveranstaltungen EC-Jugend

Freitag, 20. Oktober 2023

17.30 Uhr -19.00 Uhr Bubenjungschar im Hans-Ehinger-Haus

Freitag, 20. Oktober 2023

20.00 Uhr Teenkreis im Hans-Ehinger-Haus

Samstag 21. Oktober 2023

20.00 Uhr Jugendbund im Hans-Ehinger-Haus

Mittwoch, 25. Oktober 2023

17.00 Uhr – 18.15 Uhr Mädchenjungschar

(6 Jahre bis 2. Klasse) im Hans-Ehinger-Haus

18.00 Uhr – 19.30 Uhr Mädchenjungschar

(ab 3. Klasse) im Hans-Ehinger-Haus

Liebenzeller Gemeinschaft

Termine

Sonntag, 22. Oktober, 18 Uhr:

Gottesdienst im Hans-Ehinger-Haus

Donnerstag, 26. Oktober, 20 Uhr:

Hauskreis, Info bei C. Wegmann, Tel. 7254

Kirchliche Mitteilungen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus

22. Oktober 2023
29. Sonntag im Jahreskreis
im Jahreskreis A

Jesus aber erkannte ihre böse Absicht und sagte: ihr Heuchler, warum versucht ihr mich? Zeigt mir die Münze, mit der ihr eure Steuern bezahlt! Da hielten sie ihm einen Denar hin. Er fragte sie: Wessen Bild und Aufschrift ist das? Sie antworteten ihm: des Kaisers. Darauf sagte er zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!

Namenstage:

21.10. Ursula, Antonia, Clementine, Celina, Celine

22.10. Kordula, Salome

23.10. Johannes, Severin, Oda, Ute

24.10. Antonius, Evergislus, Aloisius

25.10. Ludwig, Tabea, Margareta

26.10. Amandus, Witta

27.10. Vinzenz, Sabina

Gottesdienste St. Martinus Dietenheim mit Ober- und Unterbalzheim

Freitag, 20. Oktober

10.30 Uhr Ökum. Gottesdienst im Seniorenzentrum

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 21. Oktober - Missio-Sonntag

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 22. Oktober

keine Eucharistiefeier

Montag, 23. Oktober

18.30 Uhr Polnischer Rosenkranz in der Anna-Kapelle

Mittwoch, 25. Oktober

7.30 Uhr Schülerwortgottesdienst

Freitag, 27. Oktober

- Besinnliche Stimmung in der Kirche zu "Dietenheim leuchtet" - keine Abendmesse

Sonntag, 29. Oktober

10.15 Uhr Eucharistiefeier (Inge Unger und Maria Lehnert / Martin Bochtler / Pfr. Anton Lipp / Georg Schmidt)

Beichtgelegenheit:

Sa, 21.10. 18.00 Uhr

jederzeit nach Vereinbarung

Gestorben ist aus unserer Gemeinde

Harald Bruno Maaß

Der Herr schenke ihm den ewigen Frieden.

Den trauernden Angehörigen gilt unsere Anteilnahme

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit

So, 22.10. 8.45 Uhr Eucharistiefeier in Regglisweiler

So, 22.10. 8.45 Uhr Wortgottesfeier in Dorndorf

So, 22.10. 10.15 Uhr Wendelinusfest in Wangen

Di, 24.10. 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Eucharistiefeier
in Regglisweiler

Mi, 25.10. 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Eucharistiefeier
in Wangen

Do, 26.10. 18.30 Uhr Eucharistiefeier in Dorndorf

Kloster Brandenburg

**Unsere Gottesdienste und Gebetszeiten in der Klosterkirche
sind wie folgt öffentlich zugänglich.**

Gottesdienste täglich 07:15 Uhr

Anbetung ab 15:00 Uhr

Rosenkranz 17:00 Uhr

Vesper 17:30 Uhr

Wenn Sie Fragen haben, dann rufen Sie uns gerne an. Telefon:
07347/955-0. Herzlich willkommen!

Pflegeheim St. Maria

Eucharistiefeier im Pflegeheim St. Maria jeden Samstag um
16.00 Uhr

Informationen – Dietenheim

Ökumenischer Frauentreff

Unser nächstes Treffen findet am Mittwoch, 25.10.2023 um
20.00 Uhr im Don Bosco Heim Dietenheim (großer Saal) statt.
Frau Claudia Endler führt uns über eine aktive Schüttelmedi-
tation in die Entspannung. Diese Meditation macht den Kopf
wieder frei, fördert den Energiefluss und führt auf einfache Art
und Weise in die Stille. Sie eignet sich besonders gut als Abend-
meditation und fördert einen guten Schlaf. Bitte hierzu Matte,
Kissen und Decke mitbringen.

Wir freuen uns auf euer Dabeisein!

Konzertvorankündigung:

Festliches Konzert zum Patrozinium am Sonntag, 12. November
2023 um 17.00 Uhr mit Trompeten- und Orgelklängen in die
Pfarrkirche St. Martinus in Dietenheim

SCHENKE LEBEN,
SPENDE BLUT.

SPENDE
BLUT 

BEIM ROTEN KREUZ

www.DRK.de 0800 11 949 11

Aus der Bücherei



Bilderbuch Kino

in der Ökumenischen
Bücherei Dietenheim

Donnerstag, 16. November 2023, 16 Uhr

Otfried Preußler zum 100. Geburtstag

Das kleine Gespenst Tohuwabohu auf Burg Eulenstein



Auf Ihr und Euer Kommen freut sich das
Büchereiteam, der Eintritt ist frei!
Die Bücherei ist geöffnet:
Mo. 16:30 - 19 Uhr
Do. 15:30 - 18 Uhr

Ökumenische Bücherei Dietenheim, Don-Bosco-Weg 4, 89165 Dietenheim
Zuverlässige Austräger gesucht!

... Du möchtest Dein Taschengeld aufbessern?
... Du bist zuverlässig?
... Du hast Zeit und Lust 2 Mal pro Jahr den „Einblick“ der katholischen Seelsorgeeinheit im Raum Dietenheim/Balzheim auszutragen?
... Du bist 14 Jahre alt oder älter?
Dann melde Dich bei uns unter Tel.: 015259219750 und verdiene 30 ct pro zugestelltem Magazin!
Das Zustellgebiet wird zugeteilt – für das Austragen benötigt Du ca. 2 - 3 Stunden je nach Gebiet.

Informationen aus der Seelsorgeeinheit

missio-Kollekte – Sonntag der Weltmission „Ihr seid das Salz der Erde“

Am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister. Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe.

Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
Dr. Gebhard Fürst, Bischof

Die missio-Kollekten finden statt:
Samstag, 21.10.2023 um 18.30 Uhr
Eucharistiefeier in Dietenheim
Sonntag, 22.10.2023 um 8.45 Uhr
Eucharistiefeier in Regglisweiler

Wendelinusfest in Wangen

Am kommenden Sonntag, 22. Oktober 2023 feiern wir in Wangen das Fest des Kirchenpatrons, des heiligen Wendelinus. Der Festgottesdienst beginnt um 10.15 Uhr in der Wendelinuskapelle. Im Anschluss findet die Segnung der Pferde, Reiter und Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Vespa's, E-Bikes, Fahr- und Laufräder, usw.) statt.

Sie sind zum Gottesdienst und dem anschließenden Segen sehr herzlich eingeladen.

Allerheiligen 2023 - Vorankündigung

Dorndorf
08.45 Uhr Eucharistiefeier mit anschließendem Gräberbesuch

Regglisweiler

10.15 Uhr Eucharistiefeier mit anschließendem Gräberbesuch

Illerrieden

13.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Agatha mit anschließendem Gräberbesuch

Dietenheim

13.30 Uhr Eucharistiefeier mit anschließendem Gräberbesuch

Wangen

13.30 Uhr Wortgottesfeier mit anschließendem Gräberbesuch

Der Gräberbesuch auf dem Friedhof findet bei jedem Wetter statt. Dies gilt für alle Gemeinden.

Taufeiern in 2024

Foto: Bild: Factum/ADP, In: Pfarrbriefservice.de

Die Tauftermine in unseren Gemeinden St. Martinus Dietenheim und St. Johannes Regglisweiler sind fürs 1. Halbjahr 2024:

07.01.2024 - 11:30 Uhr

04.02.2024 - 11:45 Uhr

03.03.2024 - 14:00 Uhr

07.04.2024 - 11:45 Uhr

05.05.2024 - 11:30 Uhr

02.06.2024 - 14:00 Uhr

Es werden an einem Taufsonntag bis zu drei Täuflinge getauft. Die jeweils erste Tauffamilie, die sich meldet, darf den Taufort für den entsprechenden Termin festlegen. Bitte nehmen Sie zur Taufanmeldung Kontakt mit dem Pfarrbüro auf – Tel. (07347) 7430.

Wir suchen die Helden des Alltags!

Wir, die Kath. Sozialstation Iller-Weihung, suchen für unsere organisierte Nachbarschaftshilfe...

Fahrer/innen

...auf ehrenamtlicher Basis.

Wir bieten Ihnen für Ihr Engagement und die hilfsbereite Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale an.

Sind Sie bereit zu helfen?

Dann freuen wir uns über Ihren Anruf unter (07306) 960011.

Kath. Sozialstation



Kath. Sozialstation
Iller-Weihung
Dorndorfer Straße 1
89186 Illerrieden

Foto: kath. sozialstation iller-weihung

Trauercafe**Ambulante Hospizgruppe Iller-Weihung**

Schulstr. 21, 89165 Regglisweiler

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch jeweils von 9-12 Uhr oder nach Telefonischer Vereinbarung.

Für telefonische Beratung und Trauerbegleitung erreichen Sie unsere Einsatzleitung montags bis freitags von 9-17 Uhr unter **Tel. 0174-2006689** oder **b.mueller@sozialstation-iller-weihung.de**

Das **Trauercafé** ist geöffnet jeden 2. Freitag im Monat von 15.00 -17.00 Uhr in den Räumen der Sozialstation Iller-Weihung,

Dorndorferstraße 1 in 89186 **Illerrieden**

Anmeldung ist nicht unbedingt nötig. Sie dürfen sich jedoch gerne vorab bei uns melden.

www.hospizgruppe-iw.de

Zum Schmunzeln

„Nehmen wir an“, fragt die Lehrerin, „eine Mutter hat zehn Äpfel und will diese auf sechs Kinder aufteilen. Wie macht sie das am besten?“ – „Am besten ist“, meldet sich Julia, „sie macht daraus Kompott!“

Informationen aus dem Dekanat**Klug kommunizieren mit Ignatius von Loyola**

In der Reihe „Ignatianische Impulse“ zeigt Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel am Dienstag, 24. Oktober, 19.00 Uhr im Saal des Bischof-Sproll-Hauses in Ulm (Olgastr. 137), dass zu kluger Kommunikation ein Innehalten ohne vorschnelles Tun und der Verzicht auf einen sofortigen Zweck zählen. Sie lässt dem Gesprächspartner Raum und bedrängt ihn in keiner Weise. Es ist nach Ignatius „besser, einen Rat in Demut anzunehmen, als ihn ohne Demut zu geben.“ Eintritt frei. Auch online ist eine Teilnahme über www.zoom.us mit Meeting-ID: 885 269 9290, Kenncode: 196365 möglich, ebenso per Telefon über Tel.: 0695 050 2596, dann Meeting-ID und Kenncode, je mit Raute # abschließen.

Die Kunst der Balance: „Endlich leben – endlich leben“

Mit dem Titel des dreiteiligen Glaubenskurses setzen sich die Teilnehmer/-innen einem doppelten Aufruf aus. „Endlich leben“ kann bedeuten, aus der Routine des Alltags auszusteigen und sich dem vollen Leben hinzugeben und zugleich, die menschliche Endlichkeit anzunehmen und deshalb überzogenes Leistungsdenken sowie ständigen Perfektionismus abzulegen. Auftakt ist am Dienstag, 31. Oktober, 18.00 Uhr online und in Präsenz im Bischof-Sproll-Haus, Olgastr. 137, Ulm mit dem Motto „Einfach leben - einfach leben“. Frère Roger sagt dazu: „Vereinfachen, um intensiv zu leben, im Augenblick: dann wirst du den Geschmack am Leben finden, der so eng mit dem Geschmack am lebendigen Gott zu-

sammenhängt.“ Weiter geht es am Dienstag, 14.11. mit „Nur noch leben - nur noch leben“ und Dienstag, 28.11. mit „Dahinleben – da hin leben“. Nähere Infos bei der Dekanatsgeschäftsstelle Ehingen-Ulm, Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de.

Öffnungszeiten & Ansprechpartner

Öffnungszeiten im Pfarrbüro Dietenheim:

Montag	9.00 – 11.00	15.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.00	nachm. geschlossen
Mittwoch	9.00 – 11.00	15.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 11.00	nachm. geschlossen
Freitag	geschlossen	
jederzeit nach Vereinbarung		

In Notfällen erreichen Sie uns:

Tel: 01525 9219758

Pfarrbüro Dietenheim

Königstraße 88, 89165 Dietenheim
Tel. 07347 7430 Fax. 07347 921022
E-Mail: stmartinus.dietenheim@drs.de
<https://se-dietenheim-illerrieden.drs.de>

Pfarrbüro Illerrieden

Pfarrer-Braig-Str. 4, 89186 Illerrieden
Tel. 07306 3400-256 Fax. 07306 3400-459
E-Mail: hlkreuz.illerrieden@drs.de

Pfarrer Markus Schönfeld

Königstraße 88, 89165 Dietenheim
Tel. 01525 92197-60
(auch bei Wunsch zur Krankensalbung)
E-Mail: stmartinus.dietenheim@drs.de

Pastoralreferent: Horst Köstner

Tel. 07306 3400-314 oder 01525 92197-56
E-Mail: horst.koestner@drs.de

Pastoralreferentin: Theresia Köstner

Tel. 07347 920260 oder 01525 92197-57
E-Mail: theresia.koestner@drs.de

Gemeindereferentin: Michaela Heger

Tel. 07347 920980 oder 01525 92197-58
E-Mail: michaela.heger@drs.de

Kath. Kirchenpflege St. Martinus Dietenheim und Kath. Kirchenpflege St. Johannes Regglisweiler Dorothea Keplinger

Tel. 07347 9575528 oder 01525 92197-50
stjohannesbaptist.regglisweiler@nbk.drs.de

Für seelsorgerische Notfälle ist auf dem Anrufbeantworter immer eine Handynummer hinterlegt unter der Sie uns jederzeit kontaktieren dürfen.

Bankverbindung der Kirchengemeinde für Spenden oder Kollekten:

Katholische Kirchenpflege Dietenheim –
DE28 6305 0000 0002 7014 00
Katholische Kirchenpflege Regglisweiler –
DE56 6305 0000 0002 7053 58

Spendenkonten:

Spenden Projekt Pfarrer Antony Indien:

Kath. Kirchengemeinde Illerrieden -
DE61 6305 0000 0021 2629 20

Spenden Pfarrer Ignatius:

Kath. Kirchengemeinde Illerrieden -
DE93 6305 0000 0021 3017 26

Sofern Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, geben Sie bitte Ihre Adresse an.

VEREINE UND ORGANISATIONEN



Sportverein Balzheim e.V. 1949

Abteilung Fußball



Deutliche Niederlage der D2 in Pfaffenhofen

Zum Auswärtsspiel in Pfaffenhofen musste unsere D2 mit einigen Absagen antreten.

Insgesamt 5 Spieler hatten teilweise sehr kurzfristig keine Zeit und somit konnten wir mit der Aushilfe zweier E-Jugend Spieler noch eine Mannschaft stellen.

Nach einigen Anpassungsschwierigkeiten zu Beginn und einem schnellen 0:2 Rückstand kamen wir trotzdem zusehends besser ins Spiel. Nach einigen guten Kontermöglichkeiten konnte nach einem Eckball sogar zwischenzeitlich auf 1:2 verkürzt werden. Im zweiten Abschnitt ließen dann aber die Kräfte zusehends nach und wir mussten zum Ende des Spiels doch noch eine deutliche Niederlage einstecken.

Alles in allem trotzdem ein ordentlicher Auftritt, der am Ende vielleicht auch ein oder zwei Tore zu hoch ausgefallen ist.

Es spielten: Tom, Mert, Vanja, Helin, Melis, Hannah, Yasin, Bilal, Yusuf, Melih, und Eymen

SVB mit schwächster Saisonleistung

TSV Regglisweiler – SV Balzheim 4:1

Erschreckend schwach präsentierte sich der SVB im Derby beim TSV Regglisweiler und musste eine deutliche Niederlage mit nach Hause nehmen. In den bisherigen Saisonspielen konnte man bisher gut dagegenhalten, doch davon war man am vergangenen Sonntag meilenweit entfernt. Auch die bisher stabile Abwehr war an diesem Tag oft überfordert und wurde einige Male zu einfach ausgespielt.

Schon in der Anfangsphase musste Torhüter Kevin Engelmann zweimal klären. Balzheim agierte meist zu umständlich und nach einer Flanke von Nico Doleschel schoss Noah Wirkner weit über das Tor. Nach zwölf Minuten gingen die Gastgeber mit 1:0 in Führung. Wieder war die SVB-Abwehr nicht im Bilde und Sögut schloss aus 12 Metern platziert ab. Leider übersah der Schiedsrichter eine klare Abseitsstellung des Torschützen. Balzheim war auf den schnellen Ausgleich bedacht, doch ein Kopfball von John Sche-wetzky ging über das Tor. Die Einheimischen blieben weiterhin das bessere Team und kamen zu weiteren Chancen. Nach einer guten halben Stunde fiel folgerichtig der zweite Treffer der Heimelf. Über mehrere Stationen landete der Ball bei Holzschuh, der Kevin Engelmann umspielte und aus kurzer Distanz einschob. Balzheim

agierte weiterhin viel zu behäbig und konnte sich keine nennenswerten Tormöglichkeiten herauspielen. Noch vor dem Pausenpfeiff verhinderte Kevin Engelmann einen dritten Treffer der Hausherrn. Kurz nach dem Seitenwechsel prüfte Tobias Schmidt den Torhüter mit einem 22 Meter Freistoß, den dieser über die Latte lenkte. Die Gastgeber übernahmen aber postwendend das Spielgeschehen und erhöhten auf 3:0. Wieder wurde die Balzheimer Abwehr viel zu leicht ausgespielt und Klippert war mit einem klugen Heber erfolgreich. Dem SVB wollte an diesem Tag gar nichts gelingen und Regglisweiler nutzte eine weitere Abwehrschwäche zum vierten Treffer. Erst in der Schlussphase kam der SVB besser in die Partie und John Schewetzky konnte eine Flanke von Jochen Kutscher ungehindert einköpfen. Nach einem Rückpass nahm der Torhüter den Ball mit der Hand auf und der Schiedsrichter entschied zu Recht auf indirekten Freistoß, den John Schewetzky knapp neben den Pfosten setzte. So blieb es bei der verdienten Niederlage und der SVB rutschte bis auf den zwölften Platz zurück.

TSV Regglisweiler II – SV Balzheim II 2:5

Die zweite Mannschaft konnte nach einigen Misserfolgen endlich mal wieder einen Sieg feiern. Allerdings stand der Erfolg lange auf der Kippe, denn nach einer 1:2 Führung hatten die Gastgeber einige Chancen zum Ausgleich. Nachdem diese nicht genutzt wurden schlug Balzheim zurück und kam letztendlich zu einem klaren Sieg. Die Balzheimer Tore erzielten Marvin Baur (3) und Julian Filkovic (2)

SV Balzheim – FV Bellenberg So. 15.00
Res. 13.00

Abteilung Gymnastik



Neues Kursangebot

BodyBalance Pilates.med

mit Lena Zanker

ORT

Mehrzweckraum Sportheim

DATUM

Kursstart: 07.11.2023

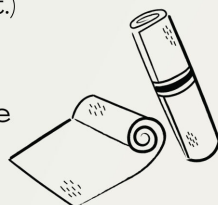
Jeden Dienstag (10x) von
18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

KOSTEN

100€

(Der Kurs ist bei der Zentralen Prüfstelle für Prävention registriert und wird von einigen Krankenkassen mit bis zu 75% gefördert.)

Anmeldung unter
gymnastik@sv-balzheim.de



Schützenverein Balzheim e.V.

Abteilung Badminton

BASV BALZHEIM



Niederlage zum Auftakt der neuen Saison

Am 14.10.2023 starteten die Balzheimer Badmintonspieler in die neue Saison 2023/24 in der Bezirksliga Alb-Donau. Um 15 Uhr begannen die Spiele gegen ihren Gegner SF Illerrieden. Nach einigen spannenden Spielen konnte die BASV Balzheim leider nur das Mixed für sich entscheiden und die Partie endete mit einer Niederlage (1:7). Die einzelnen Partien im Überblick:

1. Herrendoppel (Andreas Remmele & Tobias Patzel):
10:21, 11:21
2. Herrendoppel (Alexander Birzele & Silas Schlichting):
14:21, 12:21

Damendoppel (Stephanie Remmele & Annalena Stetter):
15:21, 9:21

1. Herreneinzel (Alexander Birzele): 21:19, 19:21, 13:21
 2. Herreneinzel (Tobias Patzel): 7:21, 9:21
 3. Herreneinzel (Silas Schlichting): 11:21, 8:21
- Dameneinzel (Stephanie Remmele): 15:21, 6:21
Mixed (Annalena Stetter & Andreas Remmele):
14:21, 21:12, 21:18

Damit fällt die BASV Balzheim auf den 8. Platz der Bezirksliga Alb-Donau zurück. Der nächste Spieltag findet auswärts gegen den Heidenheimer SB II und Heidenheimer SB am 21.10.2023 statt.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

MGV Sängerkunst Wain e.V.

Weinfest

21.10.2023 | 19:00 Uhr

Mehrzweckhalle Wain

Beste Unterhaltung

Mit dem MGV Sängerkunst Wain
& der Tanzband Blu Frame

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt

Edle Weine,
hausgemachtes Essen,
tolle Musik & Barbetrieb

Wir freuen uns auf Sie!

www.mgw-wain.de
like us on facebook

Lesung Gute Clowns

Kulturausschuss
Gemeinde Erolzheim



„Hoffentlich gibt es im Himmel Currywurst und Kuchen“
(Hildchen, 103 Jahre alt)

Die Katholische Bücherei und der Kulturausschuss laden Sie ganz herzlich am **Samstag, 04.11.2023 um 19:30 Uhr (Einlass 19 Uhr)** zu der Lesung in das **Katholische Gemeindehaus Erolzheim** ein. Die Gesundheitsclowns Katrin Jantz und Hanna Münch lesen aus ihrem im Frühjahr 2024 erscheinenden Buch und erzählen von ihrer Arbeit. **Eintritt auf Spendenbasis für die Arbeit des „Förderkreis Gute Clowns e.V.“**



Morgens um 9:30 Uhr in Ulm. Schnell die rote Nase aufgesetzt. Auf dem Weg zur Arbeit folgen sie dem Auftrag ihres Herzens. Im Schlepptau des alten Koffers haben sie wundersame Begegnungen mit Menschen, die sie mitnehmen in ihre Welt, in die Welt der Clowns mit ihren großen und kleinen Wundern. Dabei wissen sie nie, was auf sie zukommt, Freude und Leid, Lachen und Weinen, Überraschung und Staunen.

In welche Welten werden sie heute eintauchen? In die des 98-jährigen Herrn, der so gerne Marlene Dietrich singt... oder in die der schönen alten Dame, die die geklöppelte Spitze am Kostüm der Clowns mit ihren zarten Fingern vorsichtig entlang streicht. Was sie dabei fühlt, weckt in ihr Erinnerungen längst vergangener Zeiten. Und sie tauchen ein in die strahlenden Augen eines kranken Kindes, das sich einer Seifenblase hinterher sehnt.

Bei ihren Einsätzen in Seniorenheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kinderkliniken, Wachkoma- und Demenz-Stationen und an vielen anderen Orten erleben sie Geschichten, die sich tief in ihrem Sein verankern - als Clowns und als fast ganz normale Menschen.

Wir machen Kinder stark fürs Leben.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende!

Pestalozzi Kinderdorf | Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE60 6602 0500 0007 7330 04 | BIC: BFSWDE33KRL

PESTALOZZI
Kinder- und Jugenddorf

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Zahl der Neu-Rentner in Baden-Württemberg gestiegen

Die Zahl der neuen Rentnerinnen und Rentner in Baden-Württemberg ist weiter gestiegen: Mit 175.845 waren es im Jahr 2022 genau 3.508 Personen mehr als im Vorjahr. 112.142 der neuen Ruheständler bekamen eine Altersrente, 16.698 eine Rente wegen Erwerbsminderung und 47.005 Personen eine Hinterbliebenenrente. Bei den neuen Altersrenten lag der durchschnittliche Zahlbetrag bei 1.124,06 Euro. Ende 2022 lebten in Baden-Württemberg insgesamt 2.915.611 Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung eine gesetzliche Rente bezogen.

2022 gingen 46.391 Personen erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente. Das Rentenalter für die Regelaltersrente liegt zurzeit – für den Geburtsjahrgang 1957 – bei 65 Jahren und elf Monaten. Bis 2031 steigt die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre.

36.604 Neurentenbezieher erhielten eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte, vorausgesetzt sie zahlten 45 Jahre in die Rente ein. Abschlagsfrei wird diese Rente an Versicherte gezahlt, wenn sie die Altersgrenze von 64 Jahren (Geburtsjahrgang 1958) erreicht haben.

Eine Altersrente für langjährig Versicherte bekamen rund 21.939 Frauen und Männer. Diese Rente wird mit Abschlägen frühestens ab Erreichen des 63. Lebensjahres gezahlt. Erforderlich ist eine Versicherungszeit von mindestens 35 Jahren. Der dauerhafte Abschlag beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Aus dem
Takt



Herzrhythmusstörungen

Wann harmlos? Wann gefährlich? Rhythmusspezialisten informieren über den heutigen Stand der Medizin auf diesem Gebiet und zeigen das ganze Spektrum der Behandlungsmöglichkeiten auf.

Den Ratgeber (144 S.) erhalten Sie über www.herzstiftung.de oder gegen Einsendung von 3,- EUR in Briefmarken.

Deutsche Herzstiftung e.V.
Bockenheimer Landstr. 94-96
60323 Frankfurt/M.

Deutsche
Herzstiftung



www.herzstiftung.de

✂

Name, Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

(BR HR 0313)